Geschäftsstelle:
Ahornweg 21
632630 Neu-Isenburg
Tel.: 06102 326038
Mail: info@scni.de

1. SKI & SNOWBOARD CLUB NEU-ISENBURG E.V.

An alle Mitglieder des 1. Ski & Snowboard Club Neu-Isenburg e. V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung
am Dienstag, den 26. September 2023 um 19:00 Uhr im Haus der Vereine
63263 Neu-Isenburg, Offenbacher Straße 35

Sehr geehrtes Mitglied,
Wir laden Sie gemäß §10 unserer Satzung vom 24.Juni 2013 form- und fristgerecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Tagesordnung:

1) Eröffnung und Begrüßung
   a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
   b) Ehrung verstorbener Mitglieder
   c) Ehrung eines langjährigen Vorstandsmitglieds
2) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
   a) Tätigkeitsbericht des 1. u. 2. Vorsitzenden
   b) Entgegennahme des Kassenberichts für die Jahre 2021 bis 1. HJ. 2023
   c) Sportliche Aktivitäten
   d) Bericht der Kassenprüfer
3) Entlastung des Vorstands und Genehmigung des Jahresabschlusses für die Jahre 2021 und 2022
4) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
   a) Wahl des/der Vorsitzenden
   b) Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden
   c) Wahl des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
   d) Wahl eines Schriftführers/einer Schriftführerin
   e) Wahl der Besitzer/Beisitzerinnen
   f) Wahl der Kassenprüfer
5) Beschluss zu zwei Ergänzungen der Satzung. Text umseitig
6) Beschluss zur bedarfsweisen Gewährung einer Vorstandsvergütung gemäß § 11
7) Aussprache und Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder
8) Sonstiges

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt, gemäß § 10 unserer Satzung, schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge können bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Wir würden uns sehr freuen, Sie zu unserer Mitgliederversammlung am 26.09.2023 begrüßen zu dürfen.

Mit sportlichen Grüßen

Dr. Heinrich Paul
Vorsitzender

Der Vorstand bittet die Mitgliederversammlung um die Zustimmung für zwei Ergänzungen der Satzung:

1. Möglichkeit zur Einberufung einer Online Mitgliederversammlung oder einer schriftlichen Abstimmung durch Ergänzung von § 10:

(8) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

(9) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(10) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(11) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn …..
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(12) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

2. Möglichkeit bei Bedarf die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern zu vergüten

Neu: § 11 Vergütungen und Aufwendungsersatz

(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

(2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.